



TERMINE AUGUST 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.8.2018 = 10.8.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.8.2018 = 13.8.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 15.8.2018 = 20.8.2018
(GewSt, GrundSt)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für August 2018 = 27.8.2018 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für August 2018 = 29.8.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

die Umsatzsteuer stellt für den Verbraucher einen beachtenswerten Kostenfaktor dar. Unternehmer hingegen können von ihrer Steuerschuld die Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen abziehen. Nicht jedoch bei Vorliegen einer Geschäftsveräußerung, das musste kürzlich ein Steuerpflichtiger schmerzlich erfahren. Die hieraus resultierenden gravierenden Rechtsfolgen stellen wir Ihnen in unserem heutigen Thema des Monats vor.

Das Finanzamt kann (Vermietungs-) Einkünfte vorläufig feststellen und die abschließende Beurteilung von in der Zukunft liegenden Voraussetzungen abhängig machen. Welche das sind und was der Fiskus sonst noch zu beachten hat, will er seinen Steueranspruch nicht verlieren, lesen Sie weiter unten. Und wenn Sie Inhaber von Investmentfondsanteilen sind, sollten Sie wissen, dass im laufenden Jahr ein verzögerter Informationsfluss hinsichtlich deren Besteuerungsgrundlagen zu erwarten ist.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Wolfgang Schmitt

THEMA DES MONATS

Vorsteuerabzug versagt: Geschäftsveräußerung im Ganzen trotz neuem Mietvertrag

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat kürzlich Folgendes zur **nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen** entschieden. Diese liege auch dann vor, wenn der Erwerber des beweglichen Inventars eines in gemieteten Räumen geführten Gastronomiebetriebs nicht in den bestehenden Mietvertrag eintrete, sondern das Mietverhältnis mit dem Eigentümer des Geschäftslokals neu begründe.

Für Geschäftsveräußerungen ist im Umsatzsteuerrecht eine Vereinfachungsregelung vorgesehen: Sogenannte **Geschäftsveräußerungen im Ganzen** unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Die gesamte Übertragung ist dann **umsatzsteuerlich irrelevant**.

Im vorliegenden Fall erwarb der Kläger das Inventar eines Gastronomiebetriebs zu einem Kaufpreis von 40.000 € zuzüglich 7.600 € Umsatzsteuer. Gemäß der Inventarliste wurde die gesamte Einrichtung aus Keller, Gastraum, Küche und Terrasse veräußert. Darüber hinaus erhielt der Kläger zusätzlich noch weitere Inventargegenstände (unter anderem Fernseher, Lavagrill, Thermomix, Nudelkocher, Kühlvitrine).

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Vorsteuerabzug versagt: Geschäftsveräußerung im Ganzen trotz neuem Mietvertrag	1
Denkmal: Bewertung von Grund und Boden bei Denkmälern	2
Sicherung einer Beitragsrückerstattung: Freiwillig getragene Krankheitskosten sind keine absetzbaren Versicherungsbeiträge	2
Fonds: Pauschale Fristverlängerung für Fonds	2
Entgeltminderung: Veränderte Bemessungsgrundlage durch Punktegutschriften	2
eBay: Account-Inhaber muss Steuern abführen	3
Berechnung der Grundsteuer: Einheitsbewertung ist verfassungswidrig	3
Gewerbliche Tätigkeit: Als Datenschutzbeauftragter tätiger Rechtsanwalt ist buchführungspflichtig	3
Festsetzungsfrist: Änderung von Steuerbescheiden bei Liebhaberei	3
Privatnutzung von Dienstwagen: BMF beantwortet lohnsteuerliche Zweifelsfragen	4

Der Veräußerer betrieb neben dem Gastronomiebetrieb eine Pizzeria in der Stadt. Ferner schlossen beide einen neuen Mietvertrag über die Räumlichkeiten, in denen sich der Gastronomiebetrieb befand, ab. Der Kläger machte die Vorsteuer aus dem Kaufvertrag in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend. Das Finanzamt versagte dies.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG führte aus, dass der Kläger aufgrund der Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht zum Vorsteuerabzug aus dem Kaufvertrag berechtigt sei. Er habe den Geschäftsbetrieb tatsächlich fortgeführt und sowohl den Standort als auch den Namen unverändert übernommen. Dass er unmittelbar nach dem Erwerb Renovierungsarbeiten vorgenommen habe, bleibe unschädlich. Dadurch sei weder die Art der ausgeübten Tätigkeit wesentlich verändert worden, noch sei es zu einer wesentlichen Unterbrechung der Tätigkeit gekommen.

Nach Auffassung des FG sei ein **hinreichendes Ganzes** übertragen worden, das die **Fortführung der Tätigkeit** ermöglicht habe. Der Kläger habe nahezu das **gesamte bewegliche und unbewegliche Inventar** vom Veräußerer erworben und mit diesen Gegenständen das Unternehmen fortführen können. Der **Neuabschluss des Mietvertrags** führe nicht zur Versagung der Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Hinweis: Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kann gravierende nachteilige Rechtsfolgen haben, so dass dieser Umsatzsteuerthematik besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Um unerwünschte steuerliche Folgen zu vermeiden, sollten Sie sich rechtzeitig fachkundigen Rat einholen.

Denkmal: Bewertung von Grund und Boden bei Denkmälern

Als Vermieter wissen Sie: Ihre **Vermietungseinkünfte** - ob positiv oder negativ - wirken sich auf Ihr Einkommen und somit auch auf Ihre Einkommensteuerlast aus. Ganz grob kann man die Mieteinkünfte ermitteln, indem man von den erhaltenen Mieteinnahmen die gezahlten Betriebskosten abzieht. Zusätzlich dazu können noch Erhaltungsaufwendungen, Schuldzinsen und die Abschreibung als **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Und vor allem bei der **Abschreibung** - auch AfA (Abschreibung für Abnutzung) genannt - lohnt sich mitunter ein Streit mit dem Finanzamt.

Denn je nachdem, wie alt das Gebäude ist oder für welchen Zweck es genutzt wird, können 2%, 2,5% oder sogar 3% als Abschreibungsatz genutzt werden. Die **Bemessungsgrundlage** für die Abschreibung bilden dabei regelmäßig der anfängliche Gebäudewert, die Herstellungskosten oder der anteilige Kaufpreis für das Gebäude. Nur anteilig zu berücksichtigen ist der Kaufpreis, da er in aller Regel auch einen Preis für den erworbenen **Grund und Boden** enthält. Da sich ein Bodenwert typischerweise jedoch nicht abnutzt, kann auf diesen Anteil keine Abschreibung erfolgen.

Das Finanzgericht Köln (FG) hatte einen Streit zu schlichten, in dem die Grundstückseigentümer gar keinen Bodenwert angesetzt hatten. Denn das Gebäude war ein **unter Denkmalschutz** stehendes Haus. Der Boden hätte den Klägern zufolge allein nie genutzt werden können, da das Haus dauerhaft unter Denkmalschutz stand. Diese Argumentation, die auch ein Gutachter bestätigte, hielt vor dem FG jedoch nicht stand. Die Richter legten ausführlich dar, dass die anzuwendenden Vorschriften **keine Möglichkeit** bieten, den vom Gutachter ermittelten Bodenwert im Wege einer Abzinsung oder durch einen Abschlag herabzusetzen. Der Bodenwert eines bebauten Grundstücks sei ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück, also mit dem Wert zu ermitteln, der sich **für ein vergleichbares unbebautes Grundstück** ergeben würde.

Für den Grundstückseigentümer bedeutete das im Ergebnis, dass er den Kaufpreis des

Grundstücks in Höhe von über 840.000€ zu 57% dem Boden und zu 43% dem Gebäude zuteilen musste. Die Werbungskosten für die Abschreibung reduzierten sich dadurch erheblich, was zu entsprechend höheren Mieteinkünften führte.

Hinweis: Sie planen, eine Immobilie zu erwerben? Gerne beraten wir Sie ausführlich, worauf Sie achten müssen, was steuerlich auf Sie zukommt und wie man Streitigkeiten mit dem Finanzamt schon im Vorfeld vermeiden kann.

Sicherung einer Beitragsrückerstattung: Freiwillig getragene Krankheitskosten sind keine absetzbaren Versicherungsbeiträge

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen diese freiwillig getragenen Kosten vom Versicherten jedoch nicht als **(Basis-) Krankenversicherungsbeiträge** (= Sonderausgaben) abgezogen werden.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar aus Baden-Württemberg, das im Jahr 2013 **Krankheitskosten von 635€** selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen. Der BFH lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen.

Der BFH bezog sich auf seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2016, nach der **im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen Selbstbehalts** getragene **Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehbar** sind. Das Gericht verwies nun zwar auf den Unterschied, dass der Versicherte

- bei einem **Selbstbehalt** von vornherein verbindlich auf einen Versicherungsschutz (bis zu dieser Höhe) verzichtet und er
- zur **Sicherung einer Beitragsrückerstattung**

Krankheitskosten aufgrund einer eigenen „spontanen“ Entscheidung selbst übernimmt.

Trotz dieses Unterschieds trägt der Versicherte die Krankheitskosten nach Gerichtsmeinung aber in beiden **Fallkonstellationen** nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Hinweis: Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung zumindest als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, ließ der BFH offen, weil die Kosten im Urteilsfall ohnehin unter der zumutbaren Belastung (dem Eigenanteil bei außergewöhnlichen Belastungen) lagen.

Fonds: Pauschale Fristverlängerung für Fonds

Wenn Sie in **Investmentfonds** investieren bzw. investiert haben, so haben Sie sicherlich vor einigen Wochen oder Monaten umfangreiche Post von Ihrer Bank erhalten. Denn durch die **Investmentsteuerreform 2018** hat sich die Besteuerung von Fonds grundlegend geändert.

Vorrangiges Ziel dieser Änderung war die Sicherstellung der **Europarechtskonformität**. Bisher wurden ausländische Fonds hinsichtlich deutscher Erträge steuerlich schlechter gestellt als deutsche Fonds. Dies widersprach den EU-Verträgen und musste deshalb geändert werden. Außerdem wollte der Fiskus ein Besteuerungssystem schaffen, das - man höre und staune - einfacher und verständlicher sein soll.

Einhergehend mit der Änderung der Besteuerung mussten die Banken und Fonds ihre EDV umstellen, was mit einem sehr hohen Aufwand verbunden war bzw. ist. Dies erkannte auch der Gesetzgeber an und gewährte bereits im entsprechenden Gesetz (Investmentsteuergesetz - InvStG) eine **Fristverlängerung** für die Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen **von vier auf zwölf Monate**. Dies sollte allerdings nur für Investmentfonds gelten, die ein **vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr** haben.

Verständlicherweise klopfen nun auch Investmentfonds an die Tür des Bundesfinanzministeriums (BMF), deren **Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entsprach**. Das BMF gab daraufhin mit Schreiben vom 9.4.2018 bekannt, dass die Fristverlängerung - über den Gesetzeswortlaut hinaus - auch für diese Investmentfonds gelten soll.

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass nahezu alle Investmentfonds diese Erleichterung des BMF für sich beanspruchen werden. Dadurch könnten sich die Fondsunterlagen, die Sie üblicherweise jährlich erhalten bzw. die veröffentlicht werden, zumindest im Jahr 2018 verschieben.

Entgeltminderung: Veränderte Bemessungsgrundlage durch Punktegutschriften

Das Urteil des Finanzgerichts München (FG) betrifft die **Entgeltminderung** im Einzelhandel (Partnerunternehmen) durch ein **Punktesystem**, das von einem fremden Dritten (Systembetreiber) betrieben wird. Das FG merkt an, dass die Rechtsprechung zu verschiedenen Ausprägungen von Rabatt- und Kunden-

bindungsprogrammen Stellung genommen hat, nicht jedoch zu einem derartigen Punktesystem.

Im vorliegenden Fall kann der Kunde eines Partnerunternehmens beim Einkauf umsatzabhängige Punkte sammeln. Beim späteren Einkauf kann er die Punkte bei diesem oder anderen Partnerunternehmen einlösen, spenden oder verfallen lassen. Das FG führt hierzu aus, dass beim Partnerunternehmen eine Entgeltminderung nicht bereits deshalb zu verneinen ist, weil das Kundenbindungsprogramm allgemeinen Werbezwecken dient. Ein derartiger Zweck sei bei jedem Kundenbindungsprogramm und Rabattsystem üblich. Es sei ausreichend, wenn der Kunde bei einem **späteren Einkauf die Möglichkeit der Verwendung als unbares Zahlungsmittel** habe.

Die **Minderung der Bemessungsgrundlage** nimmt das FG **zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Belastung des Partnerunternehmens** mit dem Gegenwert der Punkte durch den Systembetreiber an. Sofern eine spätere Rückgewähr des Gegenwerts der Punkte durch den Systembetreiber erfolge, sei eine entsprechende Erhöhung der Bemessungsgrundlage erforderlich.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Aufgrund der erheblichen Praxisrelevanz sollten entsprechende Fallgestaltungen dringend offengehalten werden.

eBay: Account-Inhaber muss Steuern abführen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass Umsätze aus Verkäufen über eBay demjenigen eBay-Mitglied zuzurechnen sind, unter dessen Nutzernamen die Verkäufe ausgeführt worden sind. Dies gilt auch, wenn Ehepartner den Account gemeinsam nutzen.

Der nachfolgende Fall befindet sich im dritten Rechtsgang. Was bisher geschah: Es ging um einen verheirateten Kläger, der im Jahr 2001 einen eBay-Account eröffnete und dafür einen Nutzernamen auswählte. Sein Nutzerkonto schützte er durch ein Passwort vor dem unbefugten Gebrauch durch Dritte. Die Erlöse, die über diesen Account erwirtschaftet wurden, flossen auf das Bankkonto der Eheleute. Nach einer anonymen Anzeige richtete die Steuerfahndungsstelle ein Auskunftersuchen an eBay über die unter dem Nutzernamen erzielten Umsätze.

Daraufhin listete eBay bis zum Juni 2005 die einzelnen, insgesamt über 1.000 Verkäufe auf. Das Finanzamt gab zunächst den Eheleuten Umsatzsteuerbescheide bekannt, die diese anfochten. Das FG wies die Klage ab. Der Bundesfinanzhof hob dieses Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das FG zurück, da unklar sei, wem die Umsätze zuzurechnen seien.

Letztlich gab es drei in Frage kommende Steuersubjekte: den Ehemann, die Ehefrau und eine GbR der Ehegatten. Diese seien aber jeweils für sich genommen Kleinunternehmer und daher nicht steuerpflichtig, führten die Eheleute im ersten Prozess aus. Das FG hob daher die Umsatzsteuerbescheide gegen das Ehepaar auf. Daraufhin erließ das Finanzamt neue Umsatzsteuerbescheide gegenüber dem Ehemann. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Es hat entschieden, dass der Ehemann für die über den Account erwirtschafteten Umsätze steuerpflichtig ist. Dabei stellt das FG im Wesentlichen darauf ab, dass der **Inhaber des Accounts zivilrechtlich der Vertragspartner** für den Käufer und auch derjenige sei, der die Vertragserfüllung schulde. Umsätze aus Verkäufen über eBay seien derjenigen Person zuzurechnen, unter deren Nutzernamen die Verkäufe ausgeführt würden. Ein innerer Wille, über das Nutzerkonto auch Verkäufe anderer abzuwickeln, sei dabei nicht von Belang.

Hinweis: Das Urteil ist über das Steuerrecht hinaus eine Warnung an diejenigen eBay-Mitglieder, die ihr Nutzerkonto anderen Personen zur Verfügung stellen. Auch Ehepartner, die Verkäufe über eBay tätigen wollen, sollten genau prüfen, ob man dies über einen gemeinsamen Account vornimmt. Im vorliegenden Fall wären bei getrennten Accounts wohl beide Ehepartner einzeln als Kleinunternehmer anzusehen gewesen. Die Umsatzsteuer hätte dann nicht abgeführt werden müssen.

Berechnung der Grundsteuer: Einheitsbewertung ist verfassungswidrig

Im April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die **Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig** erklärt. Der Grund: Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 1.1.1964 errechnet.

Hinweis: In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 1.1.1935 zurückgegriffen.

Die Verfassungsrichter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu **gravierenden Ungleichbehandlungen** führe, weil zwischenzeitlich eingetretene Verkehrsveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden. Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die Altregelungen zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die Entscheidung des BVerfG und weist darauf hin, dass bereits ergangene Grundsteuerbescheide, die mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen sind, weiterhin Bestand haben. Betroffene Steuerzahler müssen daher nicht handeln, es bleibt bei den bislang festgesetzten Steuerbeiträgen.

In Reaktion auf das Urteil wiesen die Finanzministerien Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Hessen darauf hin, dass die gesetzliche Neuregelung das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern muss. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz betonten zugleich, dass ein neues Grundsteuersystem **aufkommensneutral** gestaltet sein sollte - die Steuerzahler also insgesamt nicht stärker belastet werden dürften als bisher.

Gewerbliche Tätigkeit: Als Datenschutzbeauftragter tätiger Rechtsanwalt ist buchführungspflichtig

Für die meisten Selbständigen ist die Buchführung eine unliebsame Nebentätigkeit ihres Unternehmens. Ob eine **Buchführungspflicht** vorliegt, ist im Gesetz geregelt. Die Pflicht hängt einerseits von der Art der Tätigkeit und andererseits von bestimmten Grenzwerten ab. Freiberufler können freiwillig eine Buchführung durchführen.

In einem vor dem Finanzgericht München (FG) verhandelten Fall war der Kläger ein selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts. Neben dieser Tätigkeit war er seit 2007 als **externer Datenschutzbeauftragter (DSB)** tätig. In seinen Steuererklärungen ab dem Jahr 2010 ordnete er diese Nebentätigkeit als **freiberuflich** ein. Aufgrund dessen ermittelte er seinen Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung**. Das Finanzamt sah darin jedoch eine **gewerbliche Tätigkeit** und setzte deshalb für die Jahre 2010 bis 2014 jeweils Gewerbesteuerermessbeträge fest. Da der Gewinn aus der Tätigkeit als DSB im Jahr 2010 über 150.000 € betragen hatte, informierte das Finanzamt den Kläger, dass er nach § 141 Abgabenordnung verpflichtet sei, ab dem 1.1.2013 Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Der Kläger war anderer Ansicht.

Das FG stimmte der Auffassung des Finanzamts zu. Die Tätigkeit als DSB war **zutreffend als gewerblich** eingeordnet worden. Der Kläger hat als DSB weder den Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt, noch war seine Tätigkeit diesem Beruf ähnlich. Die Tätigkeit des DSB entspricht **keinem der sogenannten Katalogberufe**. Sie ist ein völlig eigenständiger und neuer Beruf und kann nicht mit dem Beruf des beratenden Betriebswirts verglichen werden. Für die Ausübung des Berufs des DSB benötigt man auch keinen rechtswissenschaftlichen Abschluss. Somit handelt es sich um eine **gewerbliche Tätigkeit**. Der Kläger ist daher verpflichtet, künftig Bücher zu führen und Abschlüsse zu erstellen.

Hinweis: Es wurde Revision eingelegt. Auch wenn nicht mit einer Änderung des Urteils zu rechnen ist, sollten doch ähnliche Fälle offengehalten werden. Wir unterstützen und beraten Sie gerne.

Festsetzungsfrist: Änderung von Steuerbescheiden bei Liebhaberei

Es kann vorkommen, dass das Finanzamt (FA) eine Tätigkeit, der Sie nachgehen, nicht als steuerlich relevant, sondern als **Liebhaberei** einstuft. Es geht dann davon aus, dass Sie diese Tätigkeit **ohne Gewinnerzielungsabsicht** ausüben. Als ein Indiz dafür wird oftmals angesehen, dass sich auch bei einer langfristigen Prognose **kein Überschuss** ergibt. Das FA berücksichtigt dann die aus der Tätigkeit erzielten Verluste - und auch sich vielleicht später einstellende Gewinne - bei der Einkünfteermittlung nicht. Das Finanzgericht Münster (FG) hatte einen solchen Fall, bei dem es um die Vermietung einer Ferienwohnung ging, zu entscheiden.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr
Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Fachberater im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Fachberater für
das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)

Die Kläger sind verheiratet und vermieten seit 1998 eine Ferienwohnung, die sie auch zeitweise selbst nutzen. In ihren Steuererklärungen seit 1998 erklären sie hierzu Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das FA berücksichtigte die Einkünfte **vorläufig** und wies darauf hin, dass die Einkünfteerzielungsabsicht noch nicht abschließend beurteilt werden könne. Für das Jahr 2000 reichten die Kläger eine **Prognose** für den Zeitraum bis zum Jahr 2029 ein, aus der sich ein **Totalüberschuss** ergab. Ab dem Jahr 2006 würden aufgrund der Darlehenstilgung keine Schuldzinsen mehr anfallen. In den Jahren 2010 bis 2012 erzielten die Kläger **positive Einkünfte** aus der Ferienwohnung. Das FA vermerkte bei der Veranlagung der Jahre 2010 und 2011, dass nun erstmals Gewinne erzielt worden seien und die Frage der Liebhaberei im jeweiligen Folgejahr geprüft werden solle. Im Rahmen der Veranlagung für 2012 erstellte die Sachbearbeiterin eine Überschussprognose und kam zu dem Ergebnis, dass die Tätigkeit als Liebhaberei einzustufen sei. Daraufhin änderte das FA die Bescheide für die Jahre 1998 bis 2004.

Das FG entschied jedoch, dass eine Änderung der Bescheide für die Jahre 1998 bis 2004 **nicht mehr möglich** war. Die **Festsetzungsfrist** war bereits **abgelaufen**. Die Frist endete ein Jahr nach dem Abschluss der Veranlagung für das Jahr 2010. Spätestens mit abschließender Zeichnung der Veranlagung für das Jahr 2010 wurde die bis dahin bestehende Ungewissheit bei der Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht beseitigt. Die Ungewissheit, ob Liebhaberei vorliegt, ist beseitigt, wenn die für die Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht maßgeblichen Hilfstatsachen festgestellt werden können und das FA hiervon Kenntnis hat. Dies war hier im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2010 der Fall. Der Ablauf der Festsetzungsfrist kann nicht von der steuerrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das FA abhängig gemacht werden.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Privatnutzung von Dienstwagen: BMF beantwortet lohnsteuerliche Zweifelsfragen

Die Privatnutzung von Dienstwagen ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich damit in aller Regel steuererhöhende Folgen verbunden sind. In einem aktuellen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu **lohnsteuerlichen Zweifelsfragen** bei der privaten Dienstwagenutzung geäußert:

- **Pendelfahrten zur Arbeit:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-

stätte, die mit dem Dienstwagen unternommen werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil nach der 0,03%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. bei Bereitschaftsdiensten).

- **Privatnutzung bei Fahrzeugpool:** Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1% der Listenpreise aller Kfz errechnet wird und die Summe anschließend durch die Zahl der nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.
- **Nutzungsverbot:** Eine private Dienstwagenutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot ausspricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbot privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.
- **Elektronisches Fahrtenbuch:** Auch elektronische Fahrtenbücher können steuerlich anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als „zeitnah geführt“ anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrtenanlässe innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zuordnet.
- **Familienheimfahrten:** Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug jedoch mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, muss ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Kfz-Bruttolistenpreises lohnsteuert werden - und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

Hinweis: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Steuerfällen anzuwenden.